

10. 1. Bilden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung auch da, wo sie nur infolge der Bestimmung in § 34 Abs. 1 sächs. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 18. Juni 1898 gelten, revisibles Recht?

2. Kann bei gesetzlichem Güterrecht der Mann kraft seines Rechts der Verwaltung und Nutznießung die Überlassung eines von der Frau zur Zeit der Eheschließung selbständig betriebenen Handelsgeschäfts verlangen, und hat er alsdann das Recht, das Geschäft in ihrem Namen und auf ihre Rechnung, aber nach seinem alleinigen Ermessen und zu eigenem Nutzen weiter zu führen?

B.G.B. §§ 1363. 1373. 1375. 1376. 1377. 1379. 1380.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 29. September 1904 i. S. L. (Kl.) w. L. Ehefr.  
(Wekl.). Rep. IV. 116/04.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte war in erster Ehe verheiratet gewesen mit dem Kaufmann Ernst Ludwig E. zu Auerbach i. B., der dort unter der Firma E. L. E. ein kaufmännisches Geschäft, nämlich eine Material- und Schnittwarenhandlung, betrieben hatte. Nach seinem im Jahre 1883 erfolgten Tode setzte sie den Betrieb dieses Geschäfts unter der bisherigen Firma fort und wurde im Handelsregister als Inhaberin der Firma eingetragen. Im Jahre 1889 verheiratete sie sich mit dem Kläger, einem Kaufmann, der jedoch damals kein Vermögen besaß und 1877 in Konkurs verfallen gewesen war. Auch nach ihrer Verheiratung mit dem Kläger blieb sie allein als Inhaberin des Geschäfts, das unverändert unter der alten Firma fortgesetzt wurde, im Handelsregister eingetragen, und es wurde das Geschäft, wie unter den Parteien nicht streitig ist, für ihre Rechnung weiter geführt. Kläger war jedoch fortan in dem Geschäft ebenfalls tätig, und die Parteien sind darüber uneinig, welche rechtliche Stellung er einnahm. Kläger behauptet, daß er das Geschäft seit seiner Verheiratung mit der Beklagten zwar für ihre Rechnung, aber selbstständig, als ob er der Inhaber sei, geführt habe, während sie angibt, daß er nur ihr Gehilfe und Handlungsbevollmächtigter — auf Grund ausdrücklich oder stillschweigend erteilter Vollmacht — gewesen sei. Im Jahre 1901 kam es wegen des Gebarens des Klägers im Geschäft zu Zwistigkeiten und zur Erhebung einer Klage abseiten der jetzigen Beklagten gegen den jetzigen Kläger, durch die sie beantragte, seine Verwaltung und Nutznießung an ihrem eingebrachten Gut aufzuheben. Diese Klage führte jedoch nicht zu einem Urteil, sondern wurde, nachdem schon streitige Verhandlung stattgefunden hatte, zurückgenommen; dagegen ließ die jetzige Beklagte im Januar und Februar 1903 dem Kläger die Verbote zugehen, in ihrem Geschäft fernerhin tätig zu sein und die Geschäftsräume wieder zu betreten. Nunmehr schritt Kläger zu der gegenwärtig vorliegenden Klage und beantragte die Verurteilung der Beklagten,

ihm die Verwaltung ihres eingebrachten Vermögens, insbesondere

ihrer unter der Firma E. L. E. zu Auerbach bestehenden Geschäfts zu überlassen,  
bemerkte jedoch zur Erläuterung, er verlange nur die Überlassung der Verwaltung des Geschäfts. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Beide Parteien sind sächsische Staatsangehörige und haben ihren ehelichen Wohnsitz nur im Königreich Sachsen gehabt. Ein Ehevertrag oder ein sonstiger Vertrag über ihr Güterrecht ist von ihnen nicht abgeschlossen worden. Demnach sind für sie vom Beginn ihrer Ehe ab die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen über das gesetzliche Güterrecht maßgebend gewesen. In dieser Rechtslage ist mit dem 1. Januar 1900 eine Änderung eingetreten, und zwar in Folge der Bestimmung in § 34 Abs. 1 sächs. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 18. Juni 1898:

„Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ehegatten nach gesetzlichem Güterrechte, so treten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorschriften.“

Im Hinblick hierauf haben beide Instanzgerichte den vorliegenden Rechtsstreit unter Anwendung der Vorschriften in §§ 1363 flg. B.G.B. entschieden. Gleichwohl entsteht die Frage, ob die angefochtene Entscheidung der Nachprüfung unterliegt, oder ob sie zufolge § 549 B.P.D. der Anfechtung durch die Revision entzogen ist. Die Nachprüfung ist indes für statthaft zu erachten. Denn die hier in Rede stehenden Vorschriften sind im Königreich Sachsen vom 1. Januar 1900 ab für die in jener Bestimmung seines Ausführungsgesetzes genannten Fälle zwar durch dieses Gesetz, mithin durch ein Landesgesetz, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, eingeführt worden, aber nicht als landesgesetzliche, nur inhaltlich mit dem Reichsrecht übereinstimmende Vorschriften, sondern, wie der mitgeteilte Wortlaut ergibt, als Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mithin als reichsrechtliche Bestimmungen. Insoweit als das angefochtene Urteil auf ihrer Anwendung beruht, ist daher seine Anfechtung gestattet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 250.

2. Bei seiner Würdigung der Parteibehauptungen hat das Berufungsgericht, ebenso wie das Landgericht, die Angaben der Beklagten für wahr erachtet und angenommen, daß die Beklagte auch nach Eingehung der Ehe mit dem Kläger das Geschäft selbständig auf ihren Namen und für eigene Rechnung weiter betrieben habe, der Kläger dagegen nur als ihr Handlungsgehilfe in demselben tätig gewesen sei. Es hat sodann ausgesprochen, daß bis zum 1. Januar 1900 die güterrechtlichen Befugnisse des Klägers sich nicht auf die einzelnen Bestandteile des Geschäfts, sondern nur auf dessen Reingewinn erstreckt hätten, das Geschäft vielmehr Vorbehaltsgut der Beklagten und deshalb der Verwaltung des Klägers nicht unterworfen gewesen sei. Beides ist für die Revisionsinstanz maßgebend; die tatsächliche Annahme, weil sie auf einer einwandsfreien Feststellung, die Rechtsausführung, weil diese auf Auslegung des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs beruht. Das Berufungsgericht ist sodann des Erachtens, daß mit dem 1. Januar 1900, weil nunmehr zufolge § 34 sächs. Ausf.-Ges. zum B.G.B. das gesetzliche Güterrecht des letzteren für die Parteien maßgebend wurde, auch dasjenige Gut, das nach dem sächsischen Recht bisher Vorbehaltsgut der Beklagten gewesen war, doch dem Recht der Verwaltung und Nutznießung des Klägers anheimfiel, wenn es nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch zum eingebrachten Gut der Beklagten gerechnet werden mußte. Deshalb aber hält es zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites die Anwendung der nämlichen Rechtsätze für geboten, die Platz greifen würden, wenn die Eheschließung der Parteien unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, und Beklagte die Inhaberin des in Rede stehenden Geschäfts als eines selbständig von ihr betriebenen Handelsgeschäfts gewesen wäre. Diese Erwägung ist rechtlich zutreffend; von solcher Grundlage aus muß daher der erhobene Anspruch beurteilt werden.

Den oben mitgeteilten Anspruch versteht das Berufungsgericht dahin, daß Kläger das Geschäft im Namen und für Rechnung seiner Ehefrau, und zwar nicht als ihr Bevollmächtigter, sondern kraft eigenen Rechts, nämlich in Ausübung seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts, führen wolle. Das Landgericht hatte den Anspruch in gleicher Weise ausgelegt, denselben aber, ebenfalls in der Erwägung, daß das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend

sei, für unbegründet erachtet, und zwar in erster Linie deshalb, weil dem Ehemann nach dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein solches Recht an einem von der Ehefrau betriebenen Erwerbsgeschäft nicht zustehe. Von dem Berufungsgericht dagegen ist das Verlangen des Klägers schon deshalb als unberechtigt betrachtet worden, weil das Geschäft der Beklagten und das diesem Geschäft gewidmete Vermögen nicht bloß unter der Herrschaft des sächsischen Rechts ihr Vorbehaltsgut gewesen, sondern solches auch bei dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs geblieben sei.

Diese Entscheidung beruht auf der rechtlichen Erwägung, daß nach dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs alles Vermögen, das die Frau in einem von ihr bei Eingehung der Ehe selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft an Gewerbekapital benutzt, ihr Vorbehaltsgut zu bleiben hat. Gefolgert aber wird das von dem Berufungsgericht aus § 1366 B.G.B. Auch diese Ansicht hat allerdings in der Literatur Vertretung gefunden, und zwar ist sie zuerst aufgestellt von Hachenburg (vgl. dessen Vorträge, 2. Aufl. S. 391), übernommen von Düringer und Hachenburg in deren „Handels-gesetzbuch“ (Einf. S. 11) und wird in noch weiterer Ausdehnung, sowie mit etwas anderer Begründung verteidigt von Dernburg (in der Deutsch. Jurist. Zeitung 1902 S. 465, sowie in seinem „Bürgerlichen Recht“ Bd. 4 2. Aufl. § 40 S. 131). Und in der Tat kann kein Zweifel darüber obwalten, daß es sowohl dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs, als den Anforderungen der Billigkeit lediglich entspricht, wenn für den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vorbehaltsgut alles dasjenige Vermögen betrachtet wird, das der Ehefrau von dem Ehemann zu dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts überlassen, insbesondere in einem der Ehefrau bei dem Beginn der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zustehenden und von ihr mit Einwilligung des Ehemannes fortgesetzten Erwerbsgeschäft begriffen ist. In Frage kann nur kommen, ob eine derartige Regelung dem geltenden Recht entspricht, und ob sie angesichts der Fassung, die der § 1366 tatsächlich erhalten hat, mit dessen Bestimmung in Einklang zu bringen ist. Es kann und soll indes auf diese Frage gegenwärtig nicht eingegangen, und daher nicht erörtert werden, ob die vom Berufungsgericht befolgte Ansicht, wenn

auch vielleicht nicht auf § 1366, so doch auf andere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich stützen ließe; denn der vorliegende Fall bietet hierzu eine Veranlassung nicht.

Kläger beansprucht die Nutznießung an dem Geschäft der Beklagten und meint, daß er deshalb zum Fortbetrieb des Geschäfts zwar nach seinem Gutdünken, aber ohne eigene Verbindlichkeit befugt sei. Die Revision bestätigt, daß Kläger die Herausgabe des Geschäfts verlange, um dasselbe ohne Zuziehung der Beklagten, jedoch für deren Rechnung und in ihrem Namen zu führen, mithin so, daß durch seine Rechtsgeschäfte nicht er selbst, sondern allein die Beklagte verpflichtet werde; das soll der Stellung des Mannes nach dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen.

Hierin ist indes der Revision nicht beizutreten. In der Frage, welche Rechte dem Manne hinsichtlich eines von der Frau bei Beginn der Ehe betriebenen und selbständig von ihr fortgeführten Erwerbsgeschäfts nach gesetzlichem Güterrecht zustehen, gehen zwar in der Literatur die Ansichten ungemein auseinander,

vgl. außer den Genannten Pschimmer in der Zeitschr. für das gesamte Handelsr. Bd. 52 S. 495; Ullmann in der Jurist. Wochenschr. 1902 S. 49 und in dessen Schrift „Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland“ 2. Aufl. S. 93 flg.; Schefold im Arch. für die zivil. Praxis Bd. 91 S. 145; Planck, B.G.B. Bd. 4 § 1376 Bem. 5; Schmidt-Habicht in Hölder's Kommentar zum B.G.B. Bd. 4 § 1367 Bem. 2f, § 1376 Bem. 5; Engelmann in Staudinger's Kommentar zum B.G.B. Bd. 4 § 1376 Bem. 7; Lehmann u. Ring, B.G.B. Bd. 1 § 1 Nr. 29, und es finden sich Darlegungen, die der Revision einigermaßen zur Stütze dienen können. Insbesondere wird in Ansehung des Falles, daß die Frau bei Eingehung der Ehe ein Handelsgeschäft betreibt, die Ansicht vertreten, daß der Mann das Recht und die Pflicht habe, vom Ehegenuß an das Geschäft der Frau zu leiten und zu führen; daß er allerdings über Rechte, welche zum Handelsgeschäft gehören, nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen und die Frau auch nicht einseitig ohne ihre Zustimmung durch Rechtsgeschäfte verpflichten, daß er jedoch ihre Zustimmung auf Grund des § 1379 B.G.B. erzwingen könne, und zwar nicht nur für das jeweils abzuschließende Rechtsgeschäft, sondern allgemein im voraus für alle im Betriebe erforder-

lichen Geschäfte (Zschimmer a. a. D.; ähnlich Ullmann in dessen erwähnter Schrift S. 96, der S. 99 noch der Ansicht ist, daß die Frau auch verpflichtet sei, die nach § 22 H.G.B. erforderliche ausdrückliche Einwilligung zur Fortführung der Firma zu erteilen). Diese Ansichten entsprechen jedoch keinesfalls dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wäre man wirklich zu der Annahme gezwungen, daß nach dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein von der Frau bei Beginn der Ehe betriebenes Erwerbsgeschäft nicht bloß zu ihrem eingebrachten Vermögen gehöre, sondern auch lediglich den in §§ 1373 flg. getroffenen Bestimmungen unterstehe, so würde sich doch die Einräumung so weit gehender Befugnisse an den Mann nicht rechtfertigen lassen. Hätte in dem bezeichneten Falle das dem Erwerbsgeschäft der Frau gewidmete Vermögen lediglich die Eigenschaft des eingebrachten Gutes, und bliebe es solches auch dann, wenn der Mann in die unveränderte Fortsetzung des Betriebes willigte, so würden ihm vielleicht die aus §§ 1376. 1377. 1380 B.G.B. sich ergebenden Rechte zustehen; aber ein Fortbetrieb für ihre Rechnung mit der Maßgabe, daß die Frau, und zwar die Frau allein, verpflichtet werde, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil zufolge § 1375 das Verwaltungsrecht des Mannes nicht die Befugnis umfaßt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Auf Grund des § 1379 aber kann dem Manne eine dahin gehende Befugnis nicht verliehen werden, weil die Voraussetzung, unter der zufolge jener Vorschrift die Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, in Fällen der vorliegenden Art nicht zutrifft. Es wird zwar gesagt (vgl. Zschimmer, a. a. D. S. 496), die Frau stehe, wenn der Mann ihr Geschäft übernommen habe, abgesehen davon, daß ihre Zustimmung zu Verfügungen über nicht verbrauchbare Gegenstände und zu Verpflichtungsgeschäften verlangt werde, hinsichtlich der Leitung des Geschäftsbetriebes nicht anders da als ein Minderjähriger, in dessen Namen ein Gewerbe vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund betrieben werde, nur daß die Gründe des Ausschlusses verschiedene seien: hier die Rechte des Mannes am Frauenvermögen, dort die mangelnde Geschäftsfähigkeit. Allein auch mit solchem Zusatz paßt dieser Hinweis nicht. Die Frau kann, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, ein Erwerbsgeschäft betreiben, ohne daß sie der Zustimmung des Mannes bedarf. Der Mann kann seine Einwilligung

versagen und ihr den Betrieb verbieten; aber schließen kann er ihr das Geschäft nicht, und auf Unterlassung des Betriebes kann er auch nicht klagen; er kann, um seinen Willen zur Geltung zu bringen, nur die Klage gemäß § 1354 erheben. Abgesehen davon aber wäre für die Bestimmung des § 1379 nur Raum, wenn der Mann zur Verwaltung berufen wäre; seine Befugnis zur Verwaltung eines von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfts selbst ohne ihre Zustimmung ist aber nicht anzuerkennen. Allerdings ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Nießbrauch an einem Vermögen oder an einem Bruchteil bekannt, jedoch nur nach Maßgabe der §§ 1085 flg.; ferner ergibt sich aus § 22 H.G.B., daß ein Handelsgeschäft in gewisser Weise Gegenstand eines Nießbrauchs sein kann. Allein die durch letztere Bestimmung in Verbindung mit § 25 H.G.B. eröffnete Möglichkeit, ein Handelsgeschäft einem anderen zum Nießbrauch zu überlassen, setzt gütliche Vereinbarung voraus und kann nichtfüglich dem Manne einen Anspruch auf Fortführung des Geschäfts auch gegen den Willen der Frau verleihen. Stimmt die Frau der Übernahme des Geschäfts durch den Mann nicht zu, so hat der letztere nur die gesetzlich ihm zustehenden Rechte, und zu diesen, auf deren Umfang gegenwärtig nicht weiter eingegangen werden soll, gehört der Nießbrauch an ihrem Geschäft schon deshalb nicht, weil dem H.G.B., wie es schließlich gestaltet wurde, der eigentliche Nießbrauch an einem Inbegriff von Rechten und Sachen und deshalb der Nießbrauch an einem Erwerbsgeschäft fremd ist. Es muß deshalb auch die Annahme, daß der Mann die Überlassung der Firma eines von seiner Frau betriebenen Geschäfts und damit die Folgen der §§ 22, 25 H.G.B. erzwingen könne, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, abgelehnt werden.

Hiernach erweist sich der erhobene Anspruch als unbegründet, und er ist deshalb mit Recht abgewiesen worden. Ob dem Kläger vielleicht ein anderes Recht zukommen würde, steht gegenwärtig nicht in Frage, da er einen Anspruch geltend gemacht hat, der nur entweder in vollem Umfange anzuerkennen, oder ganz abzulehnen ist, dagegen eine Querkennung in beschränktem Umfange nicht gestattet. Es ist deshalb auch nicht zu erörtern, ob dem Kläger an den einzelnen zu dem Geschäftsvermögen gehörenden Sachen und Rechten jemals Verwaltungsrechte zugestanden haben, und ob er solche Rechte bei der jetzigen Gestaltung des Geschäfts überhaupt noch haben würde.“ . . .